

H. Dv. 464/1

M. Dv. Nr. 374/1

Nur für den Dienstgebrauch.

Vorschrift

über das Stempeln und Bezeichnen
von Waffen und Gerät bei der Truppe
(St. B.)

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen.

Vom 24. 6. 36.

Nachdruck mit eingearbeiteten Deckblättern Nr. 1—18

Berlin 1939

Gedruckt in der Reichsdruckerei

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 des Reichsstrafgesetzbuches (Fassung vom 24. April 1934). Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

H. Dv. 464/1

M. Dv. Nr. 374/1

Nur für den Dienstgebrauch.

Vorschrift

über das Stempeln und Bezeichnen
von Waffen und Gerät bei der Truppe
(St. V.)

S. V. Bl. 1937. Nr. 1176.

Stempeln von Waffen und Gerät.

Nach der H. Dv. 464/1 — Vorschrift über das Stempeln und Bezeichnen von Waffen und Gerät bei der Truppe (St. V.) — ist gem. Ziff. 2, Absatz d das Truppengerät mit dem Eigentumsstempel zu versehen.

Bis auf weiteres wird diese Maßnahme dahin eingeschränkt, daß alle Stempel und Eigentumsbezeichnungen, die geschlagen, graviert oder geätzt werden, an Waffen und Gerät nicht anzubringen sind.

Historical purpose only, not for sale or commercial use, free of charge Dmitry Bushmakow BUSHMAKOW.COM

H. Dv. 464/1

M. Dv. Nr. 374/1



Nur für den Dienstgebrauch.

Vorschrift

über das Stempeln und Bezeichnen
von Waffen und Gerät bei der Truppe
(St. V.)

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen.

Vom 24. 6. 36.

Nachdruck mit eingearbeiteten Deckblättern Nr. 1—18

Berlin 1939

Gedruckt in der Reichsdruckerei

Historical purpose only, not for sale or commercial use, free of charge Dmitry Bushmakow

Historical purpose only, not for sale or commercial use, free of charge Dmitry Bushmakow

Historical purpose only, not for sale or commercial use, free of charge Dmitry Bushmakow

Inhalt.

Nr.		Seite
	Vorbemerkungen	5
1	Zweck des Stempels	7
2	Gattungen der Stempel	7
3	Anbringen der Stempel und Bezeichnungen	8
5	Schriftform	9
5	Anbringen der Stempel	9
5	Fassung der Bezeichnung	9
7	Stempelarten	10
9	Stempelgrößen	11
10	Ausführung	12
11	Vorratsgerät	12
12-15	Kasten, Platten, ärztl. und veterinärärztl. Gerät, Fenster Kreuz	13
16-18	Wegfall einzelner Stempel	14
19	Berechnung der Kosten	15
Anlagen:		
1.	Abkürzung der Truppen- usw. Bezeichnung des Friedens- heeres und der Kriegsmarine	17
2.	Abkürzung der Fahrzeugbezeichnungen	27
3.	Abkürzung der Kraftfahrzeugbezeichnungen	33

Historical purpose only, not for sale or commercial use, free of charge Dmitry Bushmakow

storatio

Historical purpose only, not for sale or commercial use, free of charge Dmitry Bushmakow

Historical purpose only, not for sale or commercial use, free of charge Dmitry Bushmakow

Historical purpose only, not for sale or commercial use, free of charge Dmitry Bushmakow

Historical purpose only, not for sale or commercial use, free of charge Dmitry Bushmakow

Vorbemerkungen.

1. Die Vorschrift gilt für das Heer und die Landmarineteile.
2. Die Vorschrift besteht aus dem Teil 1

„Allgemeine Bestimmungen“

und den nachstehenden Teilen¹⁾:

- Teil 2: Infanteriegerät (ausschl. des im Teil 4 behandelten Geräts),
- Teil 3: Allgemeines Heergerät,
- Teil 4: Geschütze (ausschl. 2 cm), Werfer, deren Gerät und Sonderfahrzeuge,
- Teil 5: Pioniergerät,
- Teil 6: Kraftfahrgerät,
- Teil 7: Nachrichtengerät,
- Teil 8: Veterinärgerät,
- Teil 9: Gaschutzgerät,
- Teil 10: Beobachtungs-, Vermessungs-, Wetterdienstgerät und das dazugehörige Schreib-, Zeichen- und Umdruckgerät.

Die Teile 2 bis 10 enthalten Sonderbestimmungen und Ergänzungen zum Teil 1.

Zust. 13

¹⁾ Die Zahlen 2 bis 10 bezeichnen die Neuauflagen ab 1930

Storage
for commercial use, free of charge
BUSHMAKOW.COM
Historical purpose only, not for
of charge Dmitry Bushmakow
not for

Allgemeine Bestimmungen.

1. Das Truppengerät wird gestempelt oder bezeichnet. Das **Zweck des Stempeln** durch soll nachgewiesen werden:

- a) 1. die Fertigungsstelle (Firmenzeichen und Fertigungsort),
- 2. das Fertigungsjahr und
- 3. die laufende Fertigungsnummer des Gegenstandes, soweit erforderlich,
- b) die Abnahme,
- c) die Unterscheidung verschiedener Größen einzelner Stücke desselben Musters,
- d) die Dienststelle als Eigentümer.

2. Man unterscheidet daher das Stempeln und Bezeichnen **Gattungen der Stempel** des Geräts

durch den Hersteller,
durch die Abnahme,
durch den Eigentümer.

Dementsprechend gibt es folgende Gattungen der Stempel:

a) Fertigungstempel (-zeichen).

Sie sind von den Fertigungsstellen kostenlos anzubringen und sollen erkennen lassen:

- 1. den Fertiger (Firmenzeichen), gegebenenfalls mit Fertigungsort,
- 2. das Fertigungsjahr, gegebenenfalls auch den Fertigungsmonat,
- 3. die verarbeitete Werkstofflieferung (z. B. Chargen- oder Schmelzungsnummer),
- 4. die verwendete Werkstoffart (z. B. Stg. = Stahlguß),
- 5. die laufende Fertigungsnummer des Werkes (z. B. bei Handwaffen, Maschinengewehren, einzelnen Geschüßteilen, wie beim Rohr Rohrmantel, Seelenrohr, Bodenstück und bei der Lafette Zieleinrichtung, Rohrbremse),
- 6. die vom Besteller anzugebende laufende Gerätnummer derselben Gerätart.

b) Abnahmestempel.

Sie geben die abnehmende Dienststelle und die Nummer des Abnehmers an.

Durch diese beiden Stempel zu a und b soll sichergestellt sein, daß die fertigenden Firmen oder der Abnehmer auch späterhin für Werkstoff- oder Fertigungsfehler, die dem Abnehmer entgangen sind, haftbar gemacht werden können.

Aus diesem Grunde darf im allgemeinen kein Gerät ohne Fertigungsstempel von der abnehmenden Dienststelle übernommen und kein Gerät ohne beide Stempel an die Truppe ausgegeben werden. Ausnahmen siehe 14, 16 und 18.

c) Den Größenstempel erhalten nur Geräte, die in verschiedenen Größen nach demselben Muster angefertigt werden. Die Größen werden nach Nummern bezeichnet: Nr. 1 bezeichnet dabei im allgemeinen das kleinste Gerät (ausgenommen Gasmasken, bei denen die Nr. 1 die größte Maske bezeichnet).

d) Der Eigentumsstempel (die Eigentumsbezeichnung) dient zur Feststellung des Eigentümers und zur Sicherung gegen Diebstahl.

e) Eigentumsbezeichnung an Hand- und Maschinenwaffen bei der Kriegsmarine:

Im Bereiche der Ostseestation werden Hand- und Maschinenwaffen mit einem O und lfd. Nr. — z. B. O 92 —, im Bereiche der Nordseestation ein N und lfd. Nr. — z. B. N 93 — gestempelt.

Anbringen
der Stempel

3. Art und Anbringen der Fertigungs-, Abnahme- und Größenstempel oder -bezeichnungen nach 2a—c schreiben die jeweiligen Lieferbedingungen sowie die Fertigungszeichnungen oder die besonderen Bedingungen der zuständigen Dienststelle vor. Die Truppe bringt sie nicht an.

Die an Fahrzeugen aller Art angebrachten Fertigungszeichen und Nummern (Schlag- oder Brennstempel) sind jedoch, soweit

noch nicht geschehen, mit weißer Deckfarbe durch die Truppe auszufüllen.

Über Anbringen mehrzeiliger Bezeichnungen siehe 5e.

4. Der Zweck des Stempelns und Bezeichnens von Waffen und Gerät erfordert klare Angaben. Ausführung
der Stempel

Dazu gehört:

- a) deutlicher Stempel und deutliche Schrift,
- b) gleichmäßige, auffällige Anbringung an derselben Stelle bei gleichen Waffen und Geräten,
- c) kurze, nur das Wesentliche enthaltende Fassung der Bezeichnung,
- d) Verwendung einheitlicher und eindeutig festgelegter Abkürzungen nach Anlage 1—3.

5. a) Die Bezeichnung — geschrieben, gemalt, geschlagen, graviert, gegossen oder geätzt — hat in geraden Linien ohne Einfassung in fetter Mittelschrift nach DIN 1451 (HgN 10151) zu erfolgen; dabei sind für Stempel und Schablonen die in 9. aufgeführten Größen anzuwenden. Schriftform

b) Die Stellen des Geräts, an der Stempel oder Bezeichnung anzubringen sind, sind in den entsprechenden Unter-
teilen dieser Vorschrift angegeben. Anbringungs-
stelle

Bei Fahrzeugen aller Art wird die Beschriftung unmittelbar auf den Wänden oder auf Täfelchen angebracht.

c) Hauptteil der Eigentumsbezeichnung ist stets die Angabe des Truppenteils. Die Bezeichnung wird daher im allgemeinen aus 2 Schriftzeilen bestehen, von denen die obere mit größerer Schrift die Einheit usw., die untere mit kleinerer Schrift die Bestimmung oder Gattung, Größe und lfd. Nr. der Waffen oder des Geräts angibt. Fassung der
Bezeichnung

Der Abstand der Schriftzeilen voneinander ergibt sich aus der Schriftgröße und dem verfügbaren Raum.

Bei beschränktem Raum kann für beide Reihen dieselbe kleinere Schriftgröße oder sogar nur eine Schriftreihe

genommen werden. Nähere Angaben hierüber enthalten die einzelnen Unterteile.

Sind mehrere Stücke einer Gerätgattung bei derselben Einheit vorhanden, müssen sie durch laufende Nummern gekennzeichnet werden. Diese Nummern sind in deutschen Zahlen vor die Gattungs- oder Verwendungsbezeichnung zu setzen, z. B.

1. Geschütz, oder

1. f. Mun. Wg. 02 (Af. 5), oder

1. Gefechtswagen (Hf. 1).

Die Abkürzung der Fahrzeugbezeichnung fällt jedoch bei denjenigen Fahrzeugen, die für einen vielfachen Verwendungszweck vorgesehen sind, weg. An diesen Fahrzeugen ist auf der linken Seite eine kleine schwarze Fläche anzubringen, auf der jeweils mit Kreide der Verwendungszweck aufzuschreiben ist.

Weitere Einzelheiten (besonders über die Bezeichnung der Waffen) finden sich in den Unterteilen dieser Vorschrift.

- d) Die einheitlichen Abkürzungen für die Bezeichnung der Friedenseinheiten sind in Anlage 1 festgelegt. Die Beschriftung der Besspannfahrzeuge ist in Anlage 2, die der Kraftfahrzeuge in Anlage 3 angegeben.

**Eigentums-
bezeichnung
im Mob. Fall**

6. Bei Eintritt der Mobilmachung ist die Friedens-Eigentumsbezeichnung an Besspannfahrzeugen und Kraftfahrzeugen durch Überstreichen mit Farbe oder notfalls durch Ausstrichen unkenntlich zu machen.

Stempelarten

7. Das Stempeln und Bezeichnen des Geräts erfolgt:

- a) bei Leder¹⁾ mit Prägepresse; soweit nicht vorhanden, mit nicht zu scharfem Stahlstempel,
- b) bei Geräten aus Stahl usw. mit kulpig scharfem Stahlstempel, soweit hierdurch der Gebrauchszustand nicht beeinträchtigt wird, sonst durch Gravieren oder Ätzen,
- c) bei Webwaren und Gegenständen aus Gummi mit Druckstempel,

¹⁾ Gewehr- und Karabinerriemen werden nicht gestempelt.

- d) bei hölzernen Gegenständen mit Brenn- oder möglichst großem, nicht zu scharfem Stahlstempel,
- e) bei optischem Beobachtungs- und Vermessungsgerät und empfindlichem Wetterdienst- und Nachrichtengerät durch Gravieren (10. c), jedoch bei gehärteten Gegenständen durch Ätzen,
- f) bei Fahrzeugen aller Art sowie Werkzeug-, Zubehörfasten usw. durch Aufmalen mit Deckfarbe von Hand, freihändig oder mit Schablonen.

In bestimmten Fällen muß auch unter a—e aufgeführtes Gerät so bezeichnet werden.

8. Demnach werden folgende Stempelarten verwendet:

- a) Stahlstempel, stumpf,
- b) Stahlstempel, kulpig, scharf,
- c) Druckstempel aus Holz oder Gummi,
- d) Brennstempel.

Diese Stempel sind sämtlich handelsüblich.

9. Die Buchstaben- und Zifferngrößen der Stempel nach DIN 1451 (HgN 10151) gehen aus nachfolgender Aufstellung hervor (Angabe in mm):

Stempel-
größen

Benennung der Schrift- höhe	Buchstaben			Zahlen		Tren- nungs- strich u. Klammer
	große	kleine		röm.	deutsch	
		zweist.	einst.			

Brenn-, Druckstempel und Schablonen.

I	40	40	28,6	40	40	45,7
II	25	25	17,9	25	25	28,6
III	20	20	14,3 (10)	20	20	22,9

Schlagstempel

IV	10 (8)	10 (8)	7 (5)	10 (8)	10 (8)	11,4
V	6 (5)	6 (5)	4,3 (2,5)	6 (5)	6 (5)	6,9
VI	4 (4)	4 (4)	2,9 (2,5)	4 (4)	4 (4)	4,6
VII	2,5 (2)	2,5 (2)	1,8 (1,5)	2,5 (2)	a) 2,5 (2) b) 1,6 (1,5)	

Die eingeklammerten Zahlen geben die bisherigen Größen an. Die Stempel in den bisherigen Größen sind aufzubrechen. Neubeschaffung, jedoch nur ganzer Sätze, hat nach DIN 1451 (HgN 10151) zu erfolgen. Nur wenn die neuen Größen noch nicht im Handel erhältlich sind, dürfen in Einzelfällen vorerst noch Stempel nach den alten Größen beschafft werden. Vermischung verschiedener Größen derselben Buchstaben- und Zahlenart ist unstatthaft.

- Ausführung**
- a) farbige Bezeichnungen
10. a) Zum Bezeichnen mit Farbe ist weiße Deckfarbe, zum Stempeln mit Druckstempeln ist grundsätzlich schwarze Stempelfarbe zu verwenden. Im allgemeinen enthalten die Fertigungszeichnungen entsprechende Anweisungen. Weitere Angaben finden sich in den Unterteilen dieser Vorschrift.
- b) geschlagener Stempel
- b) Beim Stempeln von Metallteilen mit Stahlstempeln ist folgendes zu beachten:
1. Um deutliche Bezeichnungen zu erhalten, müssen die Stahlstempel unbedingt scharf sein.
 2. Zum Stempeln sind die betreffenden Gegenstände auf eine passende Unterlage zu legen. Hohle Gegenstände sind auszufüttern, damit sie nicht verbeult oder verbogen werden.
 3. Beim Umstempeln sind die ungültigen Stempelzeichen durch Beitreiben und, falls möglich, durch Ausfüllen mit Schweißmaterial zu beseitigen. Dabei dürfen Abnahmestempel und insbesondere die an Läufen vorhandenen Beschusstempel nicht verlorengehen. Die Stempelstelle ist zu glätten und auf ihr die neue Bezeichnung anzubringen.
- c) Gravierung
- c) Zum Gravieren werden handelsübliche Gravierstichel verwendet.
- Vorratsgerät**
11. Vorratsgerät bei der Truppe, für das Eigentumsbezeichnung in Frage kommt, erhält vorerst nur die Bezeichnung der Truppeneinheit. Weiter wird es erst bei Ingebrauchnahme bezeichnet oder gestempelt.

12. Kasten erhalten nur eine Bezeichnung ihres Inhaltes. Die Gattungsbezeichnung »Kasten« wird nicht angebracht (z. B. nicht »Sprenggerätkasten«, sondern nur »Sprenggerät«¹⁾). Außerdem erhalten Kasten die Bezeichnung des Truppenteils, wenn sie nicht zugehörige Teile eines Fahrzeuges sind.

Kasten

Der Kassenkasten trägt nur die Bezeichnung des Truppenteils ohne weitere Angaben.

13. Wagen- usw. Planen erhalten auf der Außenseite keine Aufschrift. Sie sind dagegen auf der Innenseite hinten in der linken unteren Ecke auf einem kleinen aufzunietenden Blechschild²⁾ mit der Eigentums- und Fahrzeugbezeichnung zu versehen.

Planen

Seitl. 13

14. Ärztliches und veterinärärztliches Gerät trägt im allgemeinen nur den Fertigungstempel und, falls erforderlich, auch den Größenstempel. Abnahme- und Eigentumsstempel fallen fort, wenn das Gerät durch das Stempeln im Gebrauchszustand beeinträchtigt wird. Näheres bestimmen die Sondervorschriften.

Ärztl. und veterinärärztl. Gerät

Beim veterinärärztlichen Gerät und Hufbeschlaggerät erhalten nur die Kasten und Taschen, in denen dieses Gerät verpackt ist (z. B. Veterinärarzneikasten, Werkzeugkasten »Fahnschmied«), den Eigentumsstempel. Veterinärkoffer und Veterinärstätteltaschen erhalten den Stempel des Truppenteils, bei dem der Veterinäroffizier nach der Stärkenachweisung (RH) vorgesehen ist. Hufeisen erhalten nur Größen- und Fertigungs- bzw. Firmenstempel.

15. An Sanitätsfahrzeugen aller Art wird das Genfer Kreuz auf beiden Seiten, und zwar bei dem leichten Feldwagen (Hf. 1) und seinen Abarten in der Mitte des zweiten vorderen Feldes des Wagenkastens, bei Sonderfahrzeugen, wie Krankenträgerwagen, Krankenträgerwagen usw., in der Mitte der Seitenwände des Sitzkastens oder Aufbaus angebracht.

Genfer Kreuz

Seitl. 14

Seitl. 15

¹⁾ Ausnahmen sind beim Sanitätsgerät und veterinärärztl. Gerät zulässig, z. B. »Verbandkasten« usw., außerdem siehe auch Teil 6, Ziffer 7, Abs. 2 (Kw. Werkzeugkasten 36).

²⁾ Bis auf weiteres ist für die Herstellung der Blechschilde Aluminiumblech zu verwenden.

Das Genfer Kreuz ist aus 5 gleich großen roten Quadraten zusammengesetzt, seine Höhe und Breite beträgt je 240 mm. Es steht in einem ovalen weißen Felde von 340 mm Höhe und 300 mm Breite. Bei etwaigem Raummangel ist anstatt der ovalen Form des weißen Feldes auch eine Kreisrunde von 300 mm \varnothing gestattet. Bei Buntfarbenanstrich ist das Genfer Kreuz außerhalb des weißen Schildes mit erdgelber Deckfarbe zu umgeben. Befinden sich Querleisten oder Schienen innerhalb eines Feldes, z. B. beim leichten Feldwagen (Hf. 1) oder Krankenkraftwagen, so ist die Zeichnung des Genfer Kreuzes entsprechend zu unterbrechen. (Die Querleiste oder -schiene behält die Farbe des Fahrzeuges.)

**Wegfall
einzelner
Stempel**

16. Abnahmestempel erhalten nicht:

- a) handelsübliches Werkzeug und Gerät nach H. Dv. 398 R und U oder Waffengerät mit (o); Stahlflaschen sind ausgenommen¹⁾,
- b) optische und feinmechanische Geräte. Abnahmebezeichnung erfolgt durch Aufbringen einer lfd. Nr. Diese Nrn. werden in besonderen Nachweisungen altentmäÙig festgelegt.

17. Eigentumsstempel erhalten nicht:

- a) diejenigen Stücke, die nach H. Dv. 488/2 Anh. 2 durch Firmenzeichen und Fertigungsnummer nachgewiesen werden,
- b) das Gasschutzgerät gem. H. Dv. 488/9 Nr. 5.

18. Abnahme- und Eigentumsstempel erhalten nicht:

- a) Gerät aus einem Werkstoff, bei dem sich eine Bezeichnung nur schwer oder gar nicht anbringen läÙt (z. B. Glas, Porzellan, Seilerwerk, Kraftfahrzeugbereifung),
- b) Maßstäbe, Waagen und Gewichte,
- c) Verbrauchsgegenstände und Rohstoffe, die zur Verarbeitung bestimmt sind. Bei Vorabnahme von Walzmaterial erhält dieses den Abnahmestempel.

- d) Gerät, das durch Stempeln oder Bezeichnen im Gebrauchswert beeinträchtigt würde (z. B. San. u. vetr. ärztl. Gerät). Fertigungs- und Gütestempel können diese Gegenstände jedoch haben.

19. Die Kosten des Stempelns und Bezeichnens einschl. Beschaffung des Stempelgeräts tragen die entsprechenden Fonds der Truppen usw. Verrechnung
der Kosten

Berlin, den 24. 6. 36.

Der Reichskriegsminister

Im Auftrag

F r o m m

¹⁾ Vgl. »Druckgasverordnung«.

Storage for commercial use, free of charge Dmitry Bushmakow
BUSHMAKOW.COM
Historical purpose only, not for
Storage for commercial use, free of charge Dmitry Bushmakow

Anlage 1

**Abkürzungen der Truppen- usw. Bezeichnungen
des Friedensheeres und der Kriegsmarine^{1) 2)}.**

Kommandobehörde oder Truppenteil	Abkürzung
Reichskriegsministerium	RKM
Oberkommando des Heeres	OKH
Oberkommando der Marine	OKM
Gruppenkommando 1	Gr. Kdo. 1
Generalkommando I. Armeekorps	I. A. K.
Kommando der Panzertruppen	Kdo. Pz. Tr.
1. Division	1. D.
1. Panzerdivision	1. Pz. D.
Inspekteur der Kavallerie	I. d. K.
Inspektion der Ostbefestigungen	I. d. O. Fest.
1. Kavalleriebrigade	1. K. B.
1. Schützenbrigade	1. Sch. B.
Gebirgsbrigade	Gb. B.
1. Panzerbrigade	1. Pz. B.
Aufklärungsbrigade	Aufkl. B.
Höherer Kavallerieoffizier 1	H. K. O. 1
Höherer Panzerabwehroffizier	H. Pz. O.
Höherer Offizier der Artillerie-Beobachtungs- truppen	H. O. Bb.
Höherer Pionieroffizier 1	H. Pi. O. 1
Höherer Nachrichtenoftizier 1	H. N. O. 1
Artilleriekommandeur 1	A. Kdr. 1
Kommandeur der Pioniere I	Kdr. Pi. I
» der Nachrichtentruppen I	Kdr. N. I
» der Panzerabwehrtruppen I	Kdr. Pz. Abw. I

¹⁾ f. S. 9 Nr. 4 d.

²⁾ Abkürzungen für die Heeres-Feldzeugdienststellen sind in der D 67 »Vorschrift für die Zeugverwaltung« festgelegt.

Kommandobehörde oder Truppenteil	Abkürzung
Infanterieregiment 1, Stab.....	I. R. 1
Gebirgsjägerregiment 99, Stab.....	G. Jg. R. 99
Wachtruppe Berlin, Stab.....	W
I. Bataillon Infanterieregiments 1, Stab...	I./I. R. 1
I. Bataillon Gebirgsjägerregiments 99, Stab	I./G. Jg. R. 99
Radfahrerbataillon 1, Stab.....	Rf. 1
Maschinengewehrbataillon 1, Stab.....	M. G. Btl. 1
Ergänzungs-Bataillon I Infanterie- regiments 3, Stab.....	E. I./I. R. 3
1. Kompanie Infanterieregiments 1.....	1./I. R. 1
1. Kompanie Gebirgsjägerregiments 99...	1./G. Jg. R. 99
1. Kompanie Wachtruppe Berlin.....	1./W
1. Kompanie Radfahrerbataillons 1.....	1./Rf. 1
1. Kompanie Maschinengewehrbataillons 1	1./M. G. Btl. 1
4. (Maschinengewehr) Kompanie Infanterie- regiments 1.....	4./I. R. 1
4. (Maschinengewehr) Kompanie Gebirgs- jägerregiments 99.....	4./G. Jg. R. 99
13. (Infanteriegeschütz) Kompanie Infanterie- regiments 1.....	13./I. R. 1
14. (Panzerabwehr) Kompanie Infanterie- regiments 1.....	14./I. R. 1
15. (Ergänzungs) Kompanie Infanterie- regiments 3.....	15./I. R. 3
17. (Ergänzungs-Maschinengewehr) Kompanie Infanterieregiments 3.....	17./I. R. 3
18. (Ergänzungs-Infanteriegeschütz) Kompanie Infanterieregiments 2.....	18./I. R. 2

Tab. 3

Kommandobehörde oder Truppenteil	Abkürzung
Reiterregiment 1, Stab	R. R. 1
Kavallerieregiment 5, Stab	R. R. 5
I. (ber.) Abteilung Kavallerieregiments 5, Stab	I./R. R. 5
II. (Radfahrer) Abteilung Kavallerie-	
regiments 5, Stab	II./R. R. 5
1. Schwadron Reiterregiments 1	1./R. R. 1
Stabschwadron Reiterregiments 1	St./R. R. 1
5. (Maschinengewehr) Schwadron Reiter-	
regiments 1	5./R. R. 1
6. (Radfahrer) Schwadron Kavallerie-	
regiments 1	6./R. R. 1
9. (Schwere) Schwadron Kavallerie-	
regiments 5	9./R. R. 5
10. (Nachrichten) Schwadron Kavallerie-	
regiments 5	10./R. R. 5
Artillerieregiment 1, Stab	A. R. 1
I. Abteilung Artillerieregiments 1, Stab ...	I./A. R. 1
I. Abteilung Gebirgsartillerieregiments 79,	
Stab	I./Gb. A. R. 79
Reitende Artillerieabteilung 1, Stab	(r.) A. 1
1. Batterie Artillerieregiments 1	1./A. R. 1
1. Batterie Gebirgsartillerieregiments 79	1./Gb. A. R. 7
1. Batterie Reitende Artillerieabteilung 1	1./r.) A. 1
10. (Ergänzungs) Batterie Artillerie-	
regiments 11	10./A. R. 11
Beobachtungsabteilung 1, Stab	Bb. 1
1. (Vermessungs) Batterie Beobachtungs-	
abteilung 3	1./Bb. 3
2. (Schallmeß) Batterie Beobachtungs-	
abteilung 1	2./Bb. 1
3. (Lichtmeß) Batterie Beobachtungs-	
abteilung 2	3./Bb. 2
Nebelabteilung 1, Stab	Nbl. 1
1. Batterie Nebelabteilung 1	1./Nbl. 1

Kommandobehörde oder Truppenteil	Abkürzung
Schützenregiment 1, Stab	Sch. R. 1
Panzerregiment 1, Stab	Pz. R. 1
I. Bataillon Schützenregiments 1, Stab	I./Sch. R. 1
I. Abteilung Panzerregiments 1, Stab	I./Pz. R. 1
Aufklärungsabteilung 1, Stab	Aufkl. 1
Kraftfahrabteilung 1, Stab	Kf. 1
Kraftschützenbataillon 1, Stab	Kradsch. 1
Panzerabwehrabteilung 1, Stab	Pz. Abw. 1
1. Kompanie Schützenregiments 1	1./Sch. R. 1
1. Kompanie Panzerregiments 1	1./Pz. R. 1
1. Kompanie (Panzerpäh) Aufklärungs- abteilung 2	1./Aufkl. 2
3. Kompanie (Kraftschützen) Aufklärungs- abteilung 1	3./Aufkl. 1
4. (schwere) Kompanie Aufklärungsabteilung 2	4./Aufkl. 2
1. Kompanie Kraftfahrabteilung 1	1./Kf. 1
1. Kompanie Kraftschützenbataillons 1 ...	1./Kradsch. 1
1. Kompanie Panzerabwehrabteilung 1	1./Pz. Abw. 1
4. (Ergänzungs) Kompanie Panzerabwehr- abteilung 2	4./Pz. Abw. 2
Verbl. 5 Pionierbataillon 1, Stab	Pi. 1
Gebirgspionierbataillon 54, Stab	Geb. Pi. 54
Ergänzungs-Pionierbataillon 55, Stab	E. Pi. 55
1. Kompanie Pionierbataillons 1	1./Pi. 1
1. Kompanie Gebirgspionierbataillons 54 ...	1./Geb. Pi. 54
4. (Ergänzungs) Kompanie Pionier- bataillons 21	4./Pi. 21

Kommandobehörde oder Truppenteil	Abkürzung
Nachrichtenabteilung 1, Stab.....	N. 1
1. Kompanie Nachrichtenabteilung 1.....	1./N. 1
1. (Fernsprech) Kompanie Nachrichten- abteilung 2.....	1./N. 2
2. (Funk) Kompanie Nachrichten- abteilung 2.....	2./N. 2
3. (Ergänzungs) Kompanie Nachrichten- abteilung 21.....	3. (E.)/N. 21
festes Funkstelle.....	f. Fu. St.
festes Funkempfangsstelle.....	f. Fu. E. St.
Funkstelle Festung.....	Fu. St. Fest.
Standortfunkstelle.....	St. Fu. St.
Nachrichtenkompanie der 1. Kavalleriebrigade	N. Kp./1. K. B.
Sanitätsabteilung 1, Stab.....	San. 1
Hauptsanitätspark.....	Hpt. San. Pf.
Wehrkreis-sanitätspark.....	W. San. Pf.
Heeres-Veterinäruntersuchungsamt.....	H. Vet. U. A.
Heeres-Veterinäruntersuchungsstelle.....	H. Vet. U. St.
Heeres-Lehrschmiede Berlin I.....	H. L. Schm. B. I
Heeres-Lehrschmiede Berlin II.....	H. L. Schm. B. II
Heeres-Lehrschmiede Hannover.....	H. L. Schm. H.
Heeres-Lehrschmiede München.....	H. L. Schm. Mch.
Hauptveterinärpark.....	Hpt. Vet. Pf.
Wehrkreisveterinärpark.....	W. Vet. Pf.
Wehrkreispferdelazarett.....	W. Pf. Laz.
Wehrkreisremonteschule a I. A. R.	W. R. Sch. a I. A. R.
Remonteamt ¹⁾	Rm. A. ¹⁾

¹⁾ Die jeweiligen Ortsnamen werden hinter das Remonteamt gesetzt.

Kommandobehörde oder Truppenteil	Abkürzung
Kriegsakademie	K. Ak.
Militärärztliche Akademie	M. Ak.
Heeres-Veterinärakademie	V. Vet. Ak.
Kriegsschule:	
Dresden	K. S. D.
Hannover	K. S. H.
München	K. S. Mchn.
Potsdam	K. S. P.
Infanterieschule	I. S.
Kavallerieschule	K. S.
Artillerieschule	A. S.
Pionierschule I	Pi. S. I
Pionierschule II	Pi. S. II
Kraftfahrkampfstruppenschule	Kf. Kpf. Tr. S.
Heeres-Nachrichtenschule	H. N. S.
Heeres-Nachschubschule	H. Nf. S.
Heeres-Feuerwerkerschule	H. Fw. S.
Heeres-Waffenmeisterschule	H. W. S.
Heeres-Gaschulschule	H. G. S.
Heeres-Unteroffizierschule Potsdam	H. U. S. P.
Heeres-Sportschule	H. Sportfch.
Infanterie-Lehrregiment	I. L. R.
I. Bataillon Infanterie-Lehrregiments	I. I. L. R.
Artillerie-Lehrregiment	A. L. R.
Artillerie-Lehrabteilung	I. A. L. R.
Beobachtungs-Lehrabteilung	Bb. L. A.
Kraftfahrkampfstruppen-Lehrabteilung	Kf. Kpf. Tr. L. A.
Kraftfahrkampfstruppen-Versuchsabteilung ..	Kf. Kpf. Tr. V. A.
Pionier-Lehr- und Versuchsbataillon	Pi. L. V.
Pionier-Lehr- und Versuchsbataillon (für Eisenbahn- und schweren Brückenbau) ..	Pi. L. V. E.
Fahrnachschub-Lehrschwadron	F. Nf. L. Schw.
Kraftfahrnachschub-Lehrkompanie	Kf. Nf. L. Kp.
Nachrichten-Lehr- und Versuchsabteilung ...	N. L. A.
Nebel-Lehr- und Versuchsabteilung	Nbl. L. A.

Kommandobehörde oder Truppenteil	Abkürzung
1. Kompanie Infanterie-Lehrregiments	1./I. L. R.
1. Kompanie Heeres-Unteroffizierschule Potsdam	1./H. U. O. P.
1. Batterie Artillerie-Lehrregiment	1. A. L. R.
Nebel-Lehr- und Versuchsbatterie	Nbl. L. Battr.
Panzerpäh-Lehrkompanie	Pz. Sp. L. Kp.
Kraftfahrkampfstuppen-Versuchskompanie . .	Kf. Kpf. Tr. V. Kp.
1. Kompanie Pionier-Lehr- und Versuchs- bataillons	1./Pi. L.
1. Kompanie Pionier-Lehr- und Versuchs- bataillons (für Eisenbahn- und schweren Brückenbau)	1./Pi. L. G.
4. (Ergänzungs) Kompanie Pionier-Lehr- und Versuchsbataillons 2 (für Eisenbahn- und schweren Brückenbau)	4./Pi. L. G.
Heeresdienststelle 1	H. D. St. 1
Festungskommandantur:	
Breslau	F. Kdtr. Bu.
Glogau	F. Kdtr. G.
Königsberg	F. Kdtr. K.
Lützen	F. Kdtr. L.
Küstrin	F. Kdtr. Kn.

Zedtbl. 9

Zedtbl. 8

Zedtbl. 9

Kommandobehörde oder Truppenteil	Abkürzung
Standortkommandantur:	
Berlin	Kdtr. B.
Dresden	Kdtr. D.
Hamburg	Kdtr. Hg.
Ingolstadt	Kdtr. It.
Kassel	Kdtr. Kl.
Mainz/Wiesbaden	Kdtr. Mz./Wn.
München	Kdtr. Mn.
Münster	Kdtr. Mer.
Nürnberg	Kdtr. Ng.
Potsdam	Kdtr. P.
Stettin	Kdtr. Stn.
Stuttgart :	Kdtr. S.
Ulm	Kdtr. Um.
Hannover	Kdtr. H.
Trier	Kdtr. Tr.
Truppenübungsplatz-Kommandantur:	
Altengrabow	Üb. Pl. Aw.
Arns	Üb. Pl. Af.
Bergen	Üb. Pl. Bn.
Döberitz	Üb. Pl. Dz.
Grafenwöhr	Üb. Pl. Gr.
Gr. Born	Üb. Pl. Gn.
Hammerstein	Üb. Pl. Hn.
Hammelsburg	Üb. Pl. Hag.
Heuberg	Üb. Pl. Heg.
Jüterbog	Üb. Pl. Jg.
Königsbrück	Üb. Pl. Kl.
Münzingen	Üb. Pl. Mn.
Munster	Üb. Pl. Mr.
Neuhammer	Üb. Pl. N.
Ohrdruf	Üb. Pl. O.
Putlos	Üb. Pl. Ps.
Senne	Üb. Pl. Se.
Schwarzenborn	Üb. Pl. Sch.
Stablad	Üb. Pl. St.
Wahn	Üb. Pl. W.
Zossen	Üb. Pl. Z.
Baumholder	Üb. Pl. Br.
Wittenwalde	Üb. Pl. Wd.
Wilsleben	Üb. Pl. Wn.

Dedbl. 10

Dedbl. 6

Dedbl. 10 u. 16

Dedbl. 10

Kommandobehörde oder Truppenteil	Abkürzung
Schießplatz-Kommandantur:	
Kummersdorf	Sch. Pl. Abf.
Hillerleben	Sch. Pl. Sn.
Pionier-Übungsplatz:	
Rehagen-Klausdorf	Pi. Üb. Pl. R.-Rf.
Roßlau	Pi. Üb. Pl. R.
Kriegsmarine	
Ostseestation	O (und Istd. Nr.)
NordseeStation	N (und Istd. Nr.)

Storage or commercial use, free of charge
BUSHMAKOW.COM
Historical purpose only, not for
of charge Dmitry Bushmakow

Abkürzung der Fahrzeugbezeichnungen.

Bezeichnung der Fahrzeuge	Abkürzung
Infanteriesonderfahrzeuge (If.)	
Maschinengewehrhandwagen	
für Schlitten (If. 1)	M. G. Sd. Wg. (If. 1)
für Dreifuß (If. 2)	M. G. Sd. Wg. (If. 2)
Maschinengewehrwagen (f) (If. 3)	M. G. Wg. (f) (If. 3)
Maschinengewehrwagen (l) (If. 4)	M. G. Wg. (l) (If. 4)
Infanteriegeschützmunitionswagen (If. 13)...	F. G. Mun. Wg. (If. 13)
Munitionswagen (If. 14) ¹⁾	Mun. Wg. (If. 14)
Beobachtungswagen (If. 15) ²⁾	Beob. Wg. (If. 15)
 Artilleriesonderfahrzeuge (Af.)	
Beobachtungswagen (Af. 12)	Beob. Wg. (Af. 12)
Beobachtungswagen (Af. 12/1)	Beob. Wg. (Af. 12/1)
Munitionswagen 96 n/A (Af. 3)	Mun. Wg. 96 n/A (Af. 3)
Feldhaubitzmunitionswagen 98 (Af. 4)	F. S. Mun. Wg. 98 (Af. 4)
Schwerer Munitionswagen 02 (Af. 5)	S. Mun. Wg. 02 (Af. 5)
Rohrkarren (für die 10 cm R. 17) (Af. 7) ..	Rohrfa. (Af. 7)
Rohrwagen der 15 cm R. 16 (Af. 8)	Rohrwg. 15 cm R. 16 (Af. 8)
Rohrwagen (Af. 19)	Rohrwg. (Af. 19)

¹⁾ Bestehend aus 2 Itf. 14 oder 1 Itf. 14 und 1 Itf. 14/1.
²⁾ Bestehend aus 1 Itf. 14/2 und 1 Itf. 14/3.

Bezeichnung der Fahrzeuge	Abkürzung
Pioniersonderfahrzeuge (Pf.)	
Bodwagen, gefedert (Pf. 3)	Bodwv. (Pf. 3)
Pontonwagen, gefedert (Pf. 4)	Pont. Wg. (Pf. 4)
Leichter Brückenwagen (Pf. 5)	L. Br. Wg. (Pf. 5)
Schnellbrückenwagen (Pf. 6)	Schnellbr. Wg. (Pf. 6)
Bodwagen (Pf. 8) ¹⁾	Bodwv. (Pf. 8)
Pontonwagen (Pf. 9) ¹⁾	Pont. Wg. (Pf. 9)
Bodwagen (Pf. 10) ¹⁾	Bodwv. (Pf. 10)
Pontonwagen (Pf. 11) ¹⁾	Pont. Wg. (Pf. 11)
Rampenwagen (Pf. 12) ¹⁾	Ramp. Wg. (Pf. 12)
Schnellbrückenwagen (Pf. 13) ¹⁾	Schnellbr. Wg. (Pf. 13)
Nachrichtensonderfahrzeuge (Nf.)	
Schwerer Fernsprechwagen (Nf. 1)	f. Fsp. Wg. (Nf. 1)
Leichter Fernsprechwagen (Nf. 2)	l. Fsp. Wg. (Nf. 2)
Leichter Funkwagen (Nf. 3)	l. Fu. Wg. (Nf. 3)
Kleinfunkwagen (Nf. 4)	Klfu. Wg. (Nf. 4)
Infanterienachrichtenwagen (Nf. 7)	Inf. Nachr. Wg. (Nf. 7)
Sonderfahrzeuge der Verwaltungseinheiten (Vwf.)	
Badofenwagen (Vwf. 1)	Badof. Wg. (Vwf. 1)
Leigfnetwagen (Vwf. 2)	Leigfn. Wg. (Vwf. 2)
Kraftquellenwagen (Vwf. 3)	Kraftqu. Wg. (Vwf. 3)

¹⁾ Luftbereift.

Bezeichnung der Fahrzeuge	Abkürzung
Sanitätssonderfahrzeuge (Sf.)	
Krankenwagen (Sf. 1)	Kr. Wg. (Sf. 1)
Sanitätswagen 12 für Sanitätskompanie (Sf. 12)	San. Wg. 12 f. San. Kp. (Sf. 12)
Sanitätswagen 12 für Feldlazarett (Sf. 13)	San. Wg. 12 f. Feldlaz. (Sf. 13)
Desinfektionswagen (Sf. 15)	Des. Wg. (Sf. 15)
Desinfektionskarren (Sf. 16)	Des. Ka. (Sf. 16)
Trinkwasserbereiterwagen (Sf. 17)	Trinkw. Ber. Wg. (Sf. 17)
Veterinärsonderfahrzeuge (Vf.)	
Pferdetransportwagen (Vf. 1)	Pfd. Trsp. Wg. (Vf. 1)
Fahrzeuge des Allgemeinen Heergeräts (Hf.)	
Leichter Feldwagen (Hf. 1)	L. F. Wg. (Hf. 1)
als:	
Gefechtswagen	Gf. Wg. (Hf. 1)
Munitionswagen	Mun. Wg. (Hf. 1)
Schanzzeugwagen	Schanzgg. Wg. (Hf. 1)
Gerätswagen	Ger. Wg. (Hf. 1)
Vorratswagen	Vorr. Wg. (Hf. 1)
Packwagen	Packwg. (Hf. 1)
Berpflegungswagen	Berpf. Wg. (Hf. 1)
Lastwagen	Lastwg. (Hf. 1)
Sanitätsgerätswagen	San. Ger. Wg. (Hf. 1)
Veterinärvorratswagen	Vet. Vorr. Wg. (Hf. 1)
Veterinärmittelwagen	Vet. Mitt. Wg. (Hf. 1)
Wirtschaftswagen	Wirtsch. Wg. (Hf. 1)

Bezeichnung der Fahrzeuge	Abkürzung
Abarten des leichten Feldwagens (Hf. 1)	
a) gefedert	
als:	
Nachrichtengerätswagen	Nachr. Ger. Wg. (Hf. 1/1)
Vermessungsgerätswagen	Verm. Ger. Wg. (Hf. 1/1)
Pionier-Gerätswagen	Pi. Ger. Wg. (Hf. 1/1)
Handscheinwerferwagen (M)	Hd. Scheinw. Wg. (M) (Hf. 1/2)
Handscheinwerferwagen (S)	Hd. Scheinw. Wg. (S) (Hf. 1/3)
b) ungedert	
als:	
großer Gefechtswagen	gr. Gf. Wg. (Hf. 1/11)
großer Fahnschmiedwagen	gr. Fahn. Schm. Wg. (Hf. 1/13)
Packwagen mit Feldschmiede	Packwg. m. Feldschm. (Hf. 1/14)
Waffenmeisterwagen	Wffm. Wg. (Hf. 1/14)
Packwagen für Sanitätskompanie	Packwg. f. San. Kp. (Hf. 1/15)
Bäckereigerätswagen	Bäck. Ger. Wg. (Hf. 1/16)
Truppen sanitätswagen	Tr. San. Wg. (Hf. 1/18)
schwerer Feldwagen (Hf. 2)	f. F. Wg. (Hf. 2)
als:	
schwerer Gefechtswagen	f. Gf. Wg. (Hf. 2)
Vorratswagen	Vorr. Wg. (Hf. 2)
Packwagen	Packwg. (Hf. 2)
Verpflegungswagen	Verpfl. Wg. (Hf. 2)
Lastwagen	Lastwg. (Hf. 2)
Munitionswagen	Mun. Wg. (Hf. 2)
Wirtschaftswagen	Wirtsch. Wg. (Hf. 2)

Bezeichnung der Fahrzeuge	Abkürzung
kleiner Feldwagen (Hf. 3)	kl. F. Wg. (Hf. 3)
als:	
Munitionswagen	Mun. Wg. (Hf. 3)
Schanzzeugwagen	Schanzgg. Wg. (Hf. 3)
Gerätswagen	Ger. Wg. (Hf. 3)
Werstattwagen	Werfst. Wg. (Hf. 3)
Vorratswagen	Vorr. Wg. (Hf. 3)
Padwagen	Padwg. (Hf. 3)
Verpflegungswagen	Verpfl. Wg. (Hf. 3)
Lastwagen	Lastwg. (Hf. 3)
Abarten des kleinen Feldwagens (Hf. 3)	
a) gefedert	
als:	
Nachrichtengerätswagen	Nachr. Ger. Wg. (Hf. 3/1)
leichter Fernsprechwagen	l. Fsp. Wg. (Hf. 3/2)
b) ungefedert	
als:	
kleiner Gefechtswagen	kl. Gf. Wg. (Hf. 3/11)
kleiner Fahnen schmiedwagen	kl. Fahn. Schm. Wg. (Hf. 3/12)
Feldküchen:	
große Feldküche (Hf. 11)	gr. Fk. (Hf. 11)
große Feldküche (Hf. 13)	gr. Fk. (Hf. 13)
kleine Feldküche (Hf. 12)	kl. Fk. (Hf. 12)
kleine Feldküche (Hf. 14)	kl. Fk. (Hf. 14)
großer Gefechtswagen (Hf. 7/11)	gr. Gf. Wg. (Hf. 7/11)

Historical purpose only, not for sale or commercial use, free of charge Dmitry Bushmakow BUSHMAKOW.COM

Anlage 3

Abkürzung der Kraftfahrzeugbezeichnungen.

(Für Kraftfahrzeuge, die für einen bestimmten Verwendungszweck vorgesehen und deren Beschriftung erforderlich ist!.)

Bezeichnung der Fahrzeuge	Abkürzung
A. Kraftfahrzeuge	
Befehlskraftwagen	Bef. Kfw. (Kfz. 72)
Beleuchtungskraftwagen	Bel. Kfw.
Beobachtungskraftwagen	Beob. Kfw. (Kfz. 76)
Betriebsstoffkesselkraftwagen	Betr. St. Kess. Kfw. (Sd. Kfz. 5)
Drudereikraftwagen	Drud. Kfw. (Kfz. 62)
Drudereikraftwagen	Drud. Kfw. (Kfz. 72)
Fernsprechbetriebskraftwagen, kleiner	II. Fsp. Betr. Kfw. (Kfz. 17)
Fernsprechbetriebskraftwagen, leichter	I. Fsp. Betr. Kfw. (Kfz. 61)
Fernsprechbetriebskraftwagen, schwerer	III. Fsp. Betr. Kfw. (Kfz. 63)

Die in der Anlage 3 angegebenen abgekürzten Bezeichnungen sind bis auf weiteres an den Kraftfahrzeugen nicht anzubringen.

Die Verfügung Oberkommando des Heeres

46g AHA/In 6 (III F) v. 11. April 1938
170. 4. 38

— betr.: Kennzeichen der Kfz. des Heeres für Übungen —
wird hierdurch nicht berührt.

Abkürzung der Kraftfahrzeugbezeichnungen.

(Für Kraftfahrzeuge, die für einen bestimmten Verwendungszweck vorgesehen und deren Beschriftung erforderlich ist¹⁾.)

Bezeichnung der Fahrzeuge	Abkürzung
A. Kraftfahrzeuge	
Befehlskraftwagen	Bef. Kiv. (Kfz. 72)
Beleuchtungskraftwagen	Bel. Kiv.
Beobachtungskraftwagen	Beob. Kiv. (Kfz. 76)
Betriebsstoffkesselkraftwagen	Betr. St. Kessl. Kiv. (Sd. Kfz. 5)
Druckereikraftwagen	Druck. Kiv. (Kfz. 62)
Druckereikraftwagen	Druck. Kiv. (Kfz. 72)
Fernsprechbetriebskraftwagen, kleiner	fl. Fsp. Betr. Kiv. (Kfz. 17)
Fernsprechbetriebskraftwagen, leichter	l. Fsp. Betr. Kiv. (Kfz. 61)
Fernsprechbetriebskraftwagen, schwerer	sch. Fsp. Betr. Kiv. (Kfz. 72)
Fernsprechkraftwagen, kleiner	fl. Fsp. Kiv. (Kfz. 2)
Fernsprechkraftwagen, leichter	l. Fsp. Kiv. (Kfz. 77)
Fernsprechkraftwagen, schwerer	sch. Fsp. Kiv.
Fernsprechkraftwagen, großer	gr. Fsp. Kiv.
Funkauswertekraftwagen	Fu. Ausw. Kiv.
Funkbetriebskraftwagen	Fu. Betr. Kiv. (Kfz. 72)
Funkgerätkraftwagen	Fu. Ger. Kiv.
Funkhorkraftwagen a	Fu. Horkrtw. a (Kfz. 72)
Funkhorkraftwagen b	Fu. Horkrtw. b (Kfz. 72)
Funkkraftwagen	Fu. Kiv. (Kfz. 14)
Funkkraftwagen a	Fu. Kiv. a (Kfz. 72)
Funkkraftwagen b	Fu. Kiv. b (Kfz. 72)
Funkkraftwagen c	Fu. Kiv. c (Kfz. 72)
Funkkraftwagen, leichter	l. Fu. Kiv. (Kfz. 61)
Funkkraftwagen, mittlerer	m. Fu. Kiv. (Kfz. 72)
Funkkraftwagen, mittlerer	m. Fu. Kiv. (Kfz. 61)
Funkmastkraftwagen	Fu. Mastkiv. (Kfz. 68)
Waffenkraftwagen	Wf. Kiv. (Kfz. 18)

¹⁾ Siehe Seite 10 Nr. 5c vorletzter Absatz.

Bezeichnung der Fahrzeuge	Abkürzung
Kleinfunnkraftwagen	Kfu. Kw. (Kfz. 17)
Kleinfunnkraftwagen	Kfu. Kw. (Kfz. 19)
Kleinfunnkraftwagen	Kfu. Kw. (Kfz. 61)
Kraftwagen 19	Kw. 19 (Sd. Kfz. 1)
Krankenkraftwagen	Kr. Kw. (Kfz. 31)
Lichtauswertekraftwagen	Lichtausw. Kw. (Kfz. 62)
Lichtmeßgerätkraftwagen	Lichtm. Ger. Kw. (Kfz. 73)
Lichtmeßstellenkraftwagen	Lichtm. St. Kw. (Kfz. 63)
Mannschaftskraftwagen	Mannsch. Kw. (Kfz. 70)
Maschinengewehrkraftwagen	M. G. Kw. (Kfz. 13)
Meßtruppenkraftwagen, leichter	l. Meßtr. Kw. (Kfz. 3)
Meßtruppenkraftwagen, mittlerer	m. Meßtr. Kw. (Kfz. 16)
Nachrichtenkraftwagen	Nachr. Kw. (Kfz. 15)
Nachrichtenwerkstattkraftwagen	Nachr. Werkst. Kw. (Kfz. 42)
Peilkraftwagen	Peilkw. (Kfz. 61)
Pionierkraftwagen I	Pi. Kw. I
Pionierkraftwagen II	Pi. Kw. II
Pionierkraftwagen III	Pi. Kw. III
Pferdebrennkraftwagen	Pfb. Kr. Kw.
Proßkraftwagen	Proßkw. (Kfz. 69)
Sammlerkraftwagen	Samml. Kw. (Kfz. 42)
Schallaufnahme-kraftwagen	Schallaufn. Kw. (Kfz. 62)
Schallauswertekraftwagen	Schallausw. Kw. (Kfz. 62)
Schallmeßgerätkraftwagen	Schallm. Ger. Kw. (Kfz. 63)
Schallmeßstellenkraftwagen	Schallm. St. Kw. (Kfz. 63)
Schlüsselkraftwagen	Schlüssel Kw. (Kfz. 61)
Sonderkraftfahrzeuge	Sd. Kfz.
Stabsauswertekraftwagen	Stbs. Ausw. Kw. (Kfz. 62)
Telegraphenbaukraftwagen	Tel. Baukw.
Vermessungsauswertekraftwagen	Verm. Ausw. Kw. (Kfz. 62)
Vermessungsgerätkraftwagen	Verm. Ger. Kw. (Kfz. 64)
Verstärkerkraftwagen	Verst. Kw. (Kfz. 72)
Verstärkerkraftwagen	Verst. Kw. (Kfz. 61)
Versuchskraftfahrzeuge	Vsfz.
Vorwarnerkraftwagen	Vorw. Kw. (Kfz. 63)
Werkstattgerätkraftwagen	Werkst. Ger. Kw.
Werkstattkraftwagen	Werkst. Kw. (Kfz. 51)
Wetterkraftwagen	Wett. Kw. (Kfz. 62)
Zugmaschine Krupp-Daimler	Zgm. K. D. (Sd. Kfz. 2)
schwerer Panzerspähwagen	s. Pz. Sp. Wg. (Sd. Kfz. 233)
schwerer Panzerspähwagen (Fu)	s. Pz. Sp. Wg. (Fu) (Sd. Kfz. 234)

Bezeichnung der Fahrzeuge	Abkürzung
B. Anhänger und Weiwagen	
Anhänger	Ah.
Bachanhänger	Bach Ah. (Sd. Ah. 105)
Bachanhänger	Bach Ah. (Sd. Ah. 106)
Beleuchtungsanhänger	Bel. Ah.
Sonderanhänger	Sb. Ah.
Teigfnetanhänger	Teigfn. Ah. (Sd. Ah. 35)

5221 39 2 E

storatio
e of commercial use, free of charge
storatio BUSHMAKOW.COM
Historical purpose only, not for
e of charge Dmitry Bushmakow
not for

Historical purpose only, not for sale or commercial use, free of charge Dmitry Bushmakow BUSHMAKOW.COM